



ZENTRALSCHWEIZERISCHER JODLERVERBAND ZSJV



Zentralschweizerischer Jodlerverband
www.zsjv.ch

STATUTEN

des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV)

*Für die bessere Lesbarkeit wird der Text in der männlichen Form gehalten.
Stellvertretend sind jedoch alle Geschlechter gemeint.*

Datum	Verfasser	Dokumentenname
5. Juni 2024	ZSJV-Vorstand	ZSJV-Statuten_Version_1.0

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
II. ZWECK.....	3
Art. 2 Zweck	3
III. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Mitgliedschaft.....	3
Art. 4 Ehrungen:	3
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 6 Austritt und Ausschluss	4
Art. 7 Unterverbände	4
IV. MITTEL.....	4
Art. 8 Finanzen	4
Art. 9 Haftung	4
V. ORGANE.....	4
Art. 10 Organes des ZSJV	4
VI. ORGANISATION.....	5
Art. 11 Verbandsjahr	5
Art. 12 Mitgliederversammlung	5
Art. 13 Stimmrecht.....	5
Art. 14 Durchführung MV	6
Art. 15 Vorstand	6
Art. 16 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 17 Revision	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 18. Auflösung.....	7
Art. 19 Vermögen	7
Art. 20 Genehmigung / Inkraftsetzung	7
ANHANG ZU DEN STATUTEN.....	8
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN DES ZSJV	8
ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT	8
Art. 3 Mitgliederarten	8
Art. 4 Ehrungen	8
ANHANG IV. MITTEL	8
Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV.....	8
ANHANG VI. ORGANISATION	8
Art. 11 Organisation MV	8
Art. 12 Mitgliederversammlung	8
ANHANG VII. AENDERUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Grundsätzlich gelten für den Zentralschweizerischen Jodlerverband (ZSJV) die Statuten und die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV).

I. NAME UND SITZ

Art. 1

¹Unter dem Namen "Zentralschweizerischer Jodlerverband" (ZSJV) besteht ein Verband (Verein) im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Präsidiums.

II. ZWECK

Art. 2 Zweck

¹Die Bestrebungen des Verbandes sind die Erhaltung, Pflege und Förderung des schweizerischen Brauchtums Jodeln, Alphorn- / Büchelblasen und Fahenschwingen.

²Die aktive Nachwuchsförderung ist ein zentrales Anliegen des ZSJV.

³Alle Jahre, ausser im Jahr des Eidgenössischen Jodlerfestes, findet nach Möglichkeit ein ZSJV-Jodlerfest statt.

⁴Der Verband ist politisch und konfessionell neutral und lehnt jegliche Form von Diskriminierung ab.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Mitgliedern von Nachwuchsgruppen (ohne Stimmrecht)

²Die Mitglieder des ZSJV sind gleichzeitig Mitglieder des EJV.

³Die Mitgliedschaft ist möglich ab dem Jahr, in dem das 16. Altersjahr erreicht wird.

⁴Die Anmeldung ist über das offizielle Aufnahmeformular zu tätigen.

⁵Einzelmitglieder können sich in Gruppen oder Vereinigungen zusammenschliessen. Diese müssen in der Datenbank des EJV entsprechend erfasst werden.

⁶Nachwuchsgruppen sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Sie haben die Möglichkeit an Jodlerfesten teilzunehmen.

Art. 4 Ehrungen:

¹Personen, welche sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung (MV) zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.

²Mitglieder mit 25-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Veteranen ernannt.

³Mitglieder mit 50-jähriger Verbandszugehörigkeit werden vom EJV zu Ehrenveteranen ernannt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt ist auf Ende eines Verbandsjahres möglich und ist bis am 31. Dezember per Post oder per E-Mail dem ZSJV Vorstand mitzuteilen.

²Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem EJV und dem ZSJV nicht nachkommen, bzw. deren Interessen zuwiderhandeln, können vom ZSJV Vorstand ausgeschlossen werden.

³Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die entsprechende MV weiterziehen.

⁴Wer rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes des EJV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Unterverbände

¹Der ZSJV ist ein Unterverband des EJV.

²Die ZSJV-Statuten korrelieren mit den EJV-Statuten und Reglementen.

IV. MITTEL

Art. 8 Finanzen

¹Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der ZSJV über folgende Mittel:

- a) zugeteilte UV Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

²Die einheitlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die DV EJV festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus: Beitrag EJV, Beitrag ZSJV und Kommunikationsbeitrag.

³Das Inkasso erfolgt zentral durch den EJV.

⁴Ehren- und Freimitglieder des ZSJV sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

V. ORGANE

Art. 10 Organes des ZSJV

¹Die Organe des ZSJV sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. ORGANISATION

Art. 11 Verbandsjahr

¹Das Verbandsjahr des ZSJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

²Die MV findet in der Regel im ersten Quartal statt.

³Die Einladung inkl. Traktanden, Anträge des Vorstandes und Beilagen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin direkt an jedes Mitglied.

⁴Anträge von Mitgliedern sind schriftlich bis 31. Dezember an den Präsidenten des ZSJV zu richten.

⁵Der Vorstand oder 10% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen MV unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Mitgliederversammlung

¹Das beschlussfassende und oberste Organ des Verbandes ist die MV. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Mutationen (Totenehrung)
5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
6. Rechnungsabnahme:
 - a) Jahresrechnung und Fonds
 - b) Bericht der Revisoren
 - c) Budget
 - d) Anträge zu Mitgliederbeiträgen z.H. der DV des EJV
7. Wahlen für eine Amtsdauer von drei Jahren:
 - a) der Verbandspräsident
 - b) die Vorstandsmitglieder, inkl. Bestätigung Obmann Alphorn- / Büchelbläser & Obmann Fahenschwinger
 - c) des Berichterstatters für eine Amtsdauer von sechs Jahren:
 - d) die Rechnungsrevisoren
8. Wahl der Delegierten für die DV des EJV
9. Zentralschweizerisches Jodlerfest
 - a) Wahl der Festorte
 - b) im Festjahr:
 - Wahl des Präsidenten der Jury und Bekanntgabe der Jury
 - Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertretung
 - Orientierung über das Festprogramm durch den OK-Präsidenten
10. Information über den Ort der nächsten Mitgliederversammlung
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Änderung der Statuten
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses
14. Ernennungen / Ehrungen

Art. 13 Stimmrecht

¹Stimmberechtigt an der MV des ZSJV sind alle Mitglieder des ZSJV. Die Mitglieder des ZSJV haben sich zur MV anzumelden und erhalten anschliessend den Stimmausweis.

Art. 14 Durchführung MV

¹Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Kann eine physische MV nicht durchgeführt werden, wird eine schriftliche oder virtuelle MV abgehalten.

²Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen mit der Stimmkarte.

³Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

⁴Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 15 Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) Kassier
- c) Sekretariat
- d) Mitgliederverwalter
- e) Verantwortlicher Jodelgesang
- f) Verantwortlicher Nachwuchs Jodeln
- g) Verantwortlicher Alphorn- und Büchelblasen
- h) Verantwortlicher Fahنشwingen
- i) Weitere Vorstandsmitglieder nach Bedarf des ZSJV Vorstandes

²Die Sparte Alphorn- / Büchelblasen und Fahنشwingen wählen ihren Verantwortlichen an ihren Herbstversammlungen. Sie nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstandsvorstand. Ihre Bestätigungswahl erfolgt an der darauffolgenden MV.

³Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

⁴Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁵Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

⁶Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verband nach aussen und setzt Entscheidungen der MV um
- b) schliesst den Vertrag für die Jodlerfeste ab
- c) erlässt ein Geschäftsreglement und Pflichtenhefte/Funktionsbeschreibungen
- d) ist verantwortlich für das Rechnungswesen und erstellt das Verbandsbudget
- e) akquiriert und pflegt Sponsoren
- f) beantragt die Ernennungen
- g) arbeitet mit den befreundeten Laienverbänden zusammen
- h) wählt die Jurymitglieder

⁷Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Projektgruppen, wie auch einzelne Personen einsetzen.

⁸Für Beschlüsse müssen mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

⁹Wahlen und Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertagen.

¹⁰Der Vorstand hat die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. CHF 5'000.- einzusetzen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband.

Art. 17 Revision

¹Die MV wählt die Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnungen des ZSJV und haben der Versammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18. Auflösung

¹Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer MV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

²Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte MV die rechtlich notwendigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

Art. 19 Vermögen

¹Das Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation, die den bisherigen Verbandszweck gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten verfolgt. Der Entscheid dazu wird von der letzten MV gefällt.

Art. 20 Genehmigung / Inkraftsetzung

¹Die Übereinstimmung mit den EJV-Statuten wurde vom ZV EJV geprüft und an seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

²Die Statuten wurden an der MV vom _____ genehmigt und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV), MV XX. Januar 2025

Präsident sig. Adrian Schöpfer

Vize-Präsident sig. Alfons Birbaum

ANHANG ZU DEN STATUTEN

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN zu den Statuten des ZSJV

ANHANG III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliederarten

¹Die Mitglieder werden in die folgenden Sparten eingeteilt:

- a) Jodeln
- b) Alphorn- / Büchelblasen
- c) Fahنشwingen
- d) Freunde & Gönner
- e) Nachwuchs

²Mit dem Beitritt zum Eidgenössischen Jodlerverband (EJV) / Zentralschweizerischen Jodlerverband (ZSJV) werden vom Mitglied die Mitgliederdaten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum).

³Der EJV/ZSJV verwendet die Daten, gemäss Datenschutzbestimmungen EJV, nur für seine vorgesehenen Tätigkeiten.

⁴Die ZSJV Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, für ihre Konzerte oder andere Anlässe, aktuelle Adress-Verzeichnisse sämtlicher Jodlerklubs des ZSJV oder anderer erfassten ZSJV Gruppierungen mittels Kleb-Etiketten gegen einen Unkostenbeitrag zu erhalten. Für den gleichen Unkostenbeitrag kann auch eine Exceldatei (Post- oder Mailadresse) bestellt werden, um Etiketten oder Serienbriefe selbst herstellen zu können. Bei E-Mail-Massenversand ist zwingend Bcc („Blind carbon copy“) zu nutzen (Datenschutz).

⁴Die Mitglieder haben Datenänderungen umgehend der EJV-Administration zu melden.

Art. 4 Ehrungen

¹Der Zentralvorstand des EJV (ZV) erlässt eine Wegleitung für die Ernennungen im EJV. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten des EJV geregelt.

²Die Ehrungen erfolgen im Auftrag des EJV an der MV des ZSJV.

³Gruppen, welche ihr 25-, 50-, 75-, 100- oder 125-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des ZSJV Vorstandes einladen, erhalten ein vom ZSJV Vorstand zu definierendes Geschenk.

ANHANG IV. MITTEL

Art. 8 Auszahlung Mitgliederbeiträge vom EJV an UV

¹Die UV erhalten bis Ende März des laufenden Jahres eine Akontozahlung über 80% des Jahresbeitrages. Schlussabrechnung und Restzahlung erfolgen Ende August des laufenden Jahres.

ANHANG VI. ORGANISATION

Art. 11 Organisation MV

¹Die Organisation und Durchführung der MV des ZSJV ist im Pflichtenheft und dem Organisations- und Terminplan der MV geregelt.

Art. 12 Mitgliederversammlung

⁹Wahl der Delegierten für die DV des EJV: (Zahlen vom Februar 2024)

Eine Aufteilung auf die Sparten ist wie nachfolgend aufgeführt anzustreben:

Gesamtzahl / Anzahl Personen	48 = 100 %
Anzahl Mitglieder Jodeln	38
Anzahl Mitglieder Alphorn	7
Anzahl Mitglieder Fahنشwingen	3

ANHANG VII. AENDERUNGEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des ZSJV Vorstandes. Sie müssen vorgängig in geeigneter Form publiziert werden.

²Die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Ausgabe 2026 sind am vom ZV des EJV genehmigt worden und treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV), MV XX. Januar 2025

Präsident sig. Adrian Schöpfer

Vize-Präsident sig. Alfons Birbaum